



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Informationen für Jäger zur Registrierung

Das neue Lebensmittelhygienerecht der Europäischen Union bringt auch einige Änderungen für Jäger mit sich. Da Sie beim Veterinäramt Landkreis Lüneburg als Jäger (Jagdpädchter oder Eigenjagdbesitzer) bekannt sind, möchten wir Sie hiermit über einige wesentliche Auswirkungen informieren.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verpflichtung, dass grundsätzlich jeder, der Lebensmittel (auch Wild und Wildfleisch) an andere abgibt, bei der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde, hier beim Veterinäramt Landkreis Lüneburg, als Lebensmittelunternehmer sich bzw. seinen Betrieb (Ort, an dem mit Lebensmitteln umgegangen wird) zum Zwecke der Registrierung zu melden hat (Registrierung).

Ausnahmen hiervon gibt es auch im Bereich der Jagd (siehe unten).

Die Registrierung ist eine einfache, im Regelfall einmalige Meldung. Diese Meldung ist bei wichtigen Veränderungen (insbesondere Art und ggf. Umfang der Tätigkeiten) vom Lebensmittelunternehmer gegenüber der Behörde auf aktuellem Stand zu halten.

Nach dem neuen Recht sind folgende Fälle im Umgang mit erlegtem Wild möglich:

1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel ausschließlich zum **privaten häuslichen Gebrauch** verwendet.

In diesem Falle ist der Jäger von fast allen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen. Es besteht aufgrund nationaler Hygienevorschriften lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und wenn Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale beim Wild vorliegen eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt. Es besteht **keine** Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung.

2. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) **ausschließlich in der Decke oder Schwarte** direkt an Endverbraucher (nur Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.

Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild (*Erlegungsort*), an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und nationale Hygienevorschriften (LMHV, Anforderung an Wildkammer) zu beachten. Es besteht keine Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung, trotzdem unterliegt der Jäger hinsichtlich der für ihn geltenden Vorschriften der Lebensmittelüberwachung.

3. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe** ab.

Hier gelten für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe an den Wildbearbeitungsbetrieb auch die Vorschriften der Anlage I der EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Diese entsprechen jedoch im Wesentlichen den nationalen Hygienevorschriften für die Jagd und dem Umgang mit Wild. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung ggf. einschließlich einer Trichinenuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt (dies kann zukünftig auch eine kleinere Metzgerei oder unter bestimmten Voraussetzungen auch die Wildkammer eines Jägers sein).

Falls die "roten" Organe und der Kopf (ohne Hauer, Geweih oder Hörner) nicht mit abgegeben werden, muss eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Begutachtung durch eine "kundige Person" (ausreichende Schulung muss nachgewiesen werden) mit abgegeben werden. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen und gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein. Hier besteht die **Pflicht zur Meldung** zum Zwecke der Registrierung.

4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und ggf. zerwirkt** in kleiner Menge direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.

Es sind zusätzlich zur Nr. 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/abschwarten, zerwirken) sowie an die dabei benutzte Räumlichkeit zu beachten. Dabei sind die Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die diese für den Bereich des Umgangs mit erlegtem Wild konkretisierenden nationalen Vorschriften (LMHV, Tier-LMHV) zu beachten. Es **besteht die Pflicht zur Meldung** zum Zwecke der Registrierung.

5. Der Jäger verkauft Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher und/oder **stellt Wildfleischerzeugnisse wie z. B. Wurst und Schinken** her und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.

Der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft). Es **besteht die Pflicht** zur Meldung zum Zwecke der Registrierung unter Angabe der Betriebsstätte. Es gelten ebenfalls die Bestimmungen der LMHV und der Tier-LMHV sowie die Verordnung (EG) 852/2004. Für die Herstellung von Wildfleischerzeugnissen ist jedoch zusätzlich die Anlage 5 der Tier-LMHV beachtlich. Darüber hinaus ist ggf. das Gewerberecht zu beachten.

Bei der Verarbeitung von Wildfleisch aus zugelassenen Betrieben ist die Abgabe an andere Einzelhändler in begrenztem Umfang möglich. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen zunächst mit Ihrer zuständigen Überwachungsbehörde.

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen nationalen Hygienevorschriften im August 2007 gelten für den Jäger beim Umgang mit Wild im Rahmen der Selbstvermarktung nun die neuen Vorschriften, die jedoch in wesentlichen Teilen vergleichbar und zum Teil noch flexibler als die ehemaligen fleischhygienerechtlichen Regelungen sind. Die Regelungen zur den Untersuchungspflichten beim Verbrauch im eigenen privaten Haushalt (siehe Nummer 1) nach dem ehemaligen Fleischhygiene recht gelten jedoch zunächst weiter!

Falls die von Ihnen ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Vermarktungswege unter die Nummern 3, 4 oder 5 fallen, so wenden Sie sich bitte an Ihr Veterinäramt bzw. Amt für Lebensmittelüberwachung und teilen dies unter Angabe der konkreten Tätigkeiten mit.

Sollten aus Ihrem Revier weitere Jäger Wild oder Wildfleisch als Lebensmittel abgeben, die nicht Mitpächter oder Eigenjagdbesitzer sind, und daher ggf. als Lebensmittelunternehmer nach Ziffer 3, 4 oder 5 registrierpflichtig sein könnten, so leiten Sie bitte eine Kopie dieses Schreibens an diese weiter.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Überwachungsbehörde.

Ausgehändigt durch: Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung * Auf dem Michaeliskloster 4 * 21335 Lüneburg
Telefon: 04131 26-1413 * Telefax: 04131 26-1633 * e-mail: veterinaeramt@landkreis.lueneburg.de